

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 38.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufwandsausgaben für Südwesafrika. S. 897. — Bekanntmachung, betreffend die von Internationalen Oberbeamten über den Eisenbahnsachverhalt beigeführte Liste. S. 900.

(Nr. 3792.) Gesetz, betreffend die Aufwandsausgaben für Südwesafrika. Vom 15. Juni 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verkünden im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Kontrollvorschriften.

§ 1.

Die nachstehend aufgeführten, in den Etats für das Südwesafrikanische Schutzgebiet auf die Rechnungsjahre 1903 bis 1907 bewilligten Fonds bedecken sich gegenseitig und sind übertragbar.

1903		1904		1905		1906		1907				
Exp.	Zit.	Exp.	Zit.	Exp.	Zit.	Exp.	Zit.	Exp.	Zit.			
2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	I. Fortdauernde Ausgaben.		
2	3	2	3	2	3	2	3	2	3		Besoldungen. Andere persönliche Ausgaben.	
2	4	2	4	2	4	2	4	2	4			Sächliche und unrentliche Ausgaben. Sächliche und vermischte Ausgaben. Verwaltung des lebenden Inventars. Baugewerkschaft.
.	.	3	1	3	1		Wohlfahrtsverwaltung. Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds.	
.	.	3	3	3	3			
.	.	3	4	3	4	3	2	3	2			

Reichs-Gesetzl. 1910.

132

Kaufgeboten zu Berlin den 21. Juni 1910.